

wts

AUSGABE 14/2025

TAX WEEKLY



BFH: Steuerfreistellung durch ausländische Betriebsstätten

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 18.12.2024 ([I R 47/21](#) und [I R 39/21](#)) die Voraussetzungen konkretisiert, die im grenzüberschreitenden Sachverhalt im Anwendungsbereich eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu einer ausländischen Betriebsstätte führen. Aus einer solchen Betriebsstätte erzielt der Steuerpflichtige in der Regel Einkünfte, die im Inland steuerfrei sind und nur der ausländischen Besteuerung unterliegen.

Im Grundfall „I R 47/21“ hatte ein in Deutschland lebender Taxiunternehmer (Kläger) aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Schweizerischen Taxifunkzentrale Zugang zu deren Büroräum in der Schweiz. Das Taxiunternehmen war im Handelsregister des Kantons X eingetragen und am Geschäftssitz der ... in X (Taxizentrale), ...straße ..., Kanton X, angemeldet. Die Büroräume der Taxifunkzentrale waren mit drei Arbeitsplätzen eingerichtet und standen insgesamt drei Taxiunternehmern zur Verfügung. Der Kläger nutzte den Büroräum (einschließlich eines mit seinem (Firmen-)Namen beschrifteten abschließbaren Standcontainers, in dem er die für die Buchhaltung und die Überwachung der Fahr- und Ruhezeiten erforderlichen Unterlagen aufbewahrte und zu dem nur er einen Schlüssel besaß) für geschäftsleitende Tätigkeiten sowie für die Personalverwaltung seiner angestellten Taxifahrer, die Vorbereitung der laufenden Buchführung, das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Kontrolle der Einhaltung behördlicher Auflagen.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts, die Einkünfte des Taxiunternehmers in Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerfrei zu stellen, da in der Schweiz die Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte erfüllt seien. Hierfür sei die "Verwurzelung" des Unternehmens mit dem im Ausland belegenen Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit maßgebend. Diese Verwurzelung folge aus einer Gesamtwürdigung der in Wechselwirkung zueinander stehenden Merkmale der zeitlichen und örtlichen Festigkeit der Geschäftseinrichtung sowie der dauerhaften Verfügungsmacht des Unternehmens über diese Geschäftseinrichtung. Der persönliche Standcontainer sei insoweit ein Indiz für die dauerhafte Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung (hier: den Büroräum). Darüber hinaus seien in dem Büroräum nicht nur Hilftätigkeiten ausgeübt worden. Die Haupttätigkeit eines Taxiunternehmers mit mehreren angestellten Taxifahrern erschöpfe sich nicht allein im Fahren von Taxis zum Zwecke der Personenbeförderung. Vielmehr gehörten hierzu auch die geschäftsleitenden und zentralen unternehmerisch-administrativen Tätigkeiten, die der Taxiunternehmer in dem Büroräum in der Schweiz ausgeübt habe. Es handelt sich nicht um sog. Hilftätigkeiten.

In dem weiteren Verfahren „I R 39/21“ ging es um die zeitlichen Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte. Sowohl für das Innehaben der Geschäftseinrichtung als auch für die unternehmerische Tätigkeit, die in der Geschäftseinrichtung ausgeübt wird, hat der BFH eine Mindestdauer von sechs Monaten festgelegt. Ein Unternehmen, das nur für weniger als sechs Monate existiere, rechtfertige selbst dann keine Ausnahme, wenn die Tätigkeit dieses Unternehmens vollständig in der ausländischen Geschäftseinrichtung ausgeübt worden sei.

BFH: Aussetzung der Vollziehung (AdV) eines Grunderwerbsteuerbescheids – Verlängerung der Nachbehaltensfrist

In einem Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der BFH mit Beschluss vom 10.04.2025 ([II B 54/24 \(AdV\)](#)) die Entscheidung des FG Düsseldorf bestätigt, dass bei gebotener summarischer Prüfung ernsthafte Zweifel bestehen, ob die Verlängerung der Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG von fünf auf zehn Jahre durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12.05.2021 (BGBl I 2021, 926, BStBl I 2021, 838) auf Erwerbsvorgänge

von Grundstücken Anwendung findet, die bereits vor dessen Inkrafttreten am 01.07.2021 erfolgt sind.

Ausgangspunkt war die Entscheidung des FG Düsseldorf (FG Düsseldorf, 09.09.2024, 11 V 1325/24 A (GE) zu einem Erwerbsvorgang im Jahr 2018, bei dem seitens des Steuerpflichtigen von der Steuerbefreiung des § 6 Abs. 3 GrEStG Gebrauch gemacht wurde. Wegen eines Formwechsels außerhalb einer fünfjährigen Nachbehaltensfrist, aber noch innerhalb einer zehnjährigen Nachbehaltensfrist griff das Finanzamt den Fall auf und setzte nachträglich Grunderwerbsteuer fest.

Die Finanzverwaltung schließt aus der Übergangsregelung des § 23 Abs. 24 GrEStG, dass die zehnjährige Nachbehaltensfrist in § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG auch dann gilt, wenn der Erwerbsvorgang vor dem 01.07.2021 verwirklicht worden ist und bei Inkrafttreten der Änderungsvorschrift die fünfjährige Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG a.F. noch nicht abgelaufen war (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der §§ 5 und 6 GrEStG vom 05.03.2024, BStBl I 2024, 410, Rz. 124).

Der BFH wollte sich dem bei summarischer Prüfung nicht anschließen: Die Übergangsregelung des § 23 Abs. 24 GrEStG steht offensichtlich im Widerspruch zur Anwendungsregelung des § 23 Abs. 18 GrEStG, die die Verlängerung der Nachbehaltensfrist von fünf auf zehn Jahre bei Erwerbsvorgängen, die wie vorliegend vor dem 01.07.2021 stattgefunden haben, ausschließt. Wie sich § 23 Abs. 24 GrEStG zu § 23 Abs. 18 GrEStG verhält, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund bestünden laut BFH ernsthafte Zweifel, ob die Verlängerung der Nachbehaltensfrist auf zehn Jahre auf den im Jahr 2018 verwirklichten Einbringungsvorgang anwendbar ist und zu Recht Grunderwerbsteuer festgesetzt wurde. Der Vollzug der Grunderwerbsteuerfestsetzung war daher aufzuheben.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 05.05.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-602/23</u>	30.04.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Kapitalertragsteuer – Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – Rechtspersönlichkeit – Nationale Regelung, nach der OGAW keine Rechtspersönlichkeit besitzen – Transparente Besteuerung von OGAW – Steuerliche Behandlung ausländischer Organisationen, die mit OGAW vergleichbar sind, aber Rechtspersönlichkeit besitzen – Vergleichbarkeit einer grenzüberschreitenden Situation mit einer inländischen Situation
<u>C-278/24</u>	30.04.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Maßnahmen zur Sicherstellung einer genauen Erhebung der Mehrwertsteuer – Mehrwertsteuerschuld eines Steuerpflichtigen – Nationale Regelung, die die gesamtschuldnerische Haftung des ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Steuerpflichtigen vorsieht – Befreiung von der gesamtschuldnerischen Haftung – Kein Verschulden – Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – Vorliegen eines einzigen Gläubigers – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Eigentumsrecht – Rechtssicherheit

Alle am 02.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 12-13/21</u>	18.12.2024	Missbräuchliche Inanspruchnahme eines abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs
<u>I R 39/21</u>	18.12.2024	(Zeitliche Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte)
<u>I R 47/21</u>	18.12.2024	Abkommensrechtliche Betriebsstätte eines Taxiuunternehmens in den Räumen einer Taxifunkzentrale
<u>I R 41/21</u>	11.12.2024	VGA: Verrechnungspreisbestimmung bei sogenannten Parallelimporten
<u>II B 54/24 (Adv)</u>	10.04.2025	Aussetzung der Vollziehung eines Grunderwerbsteuerbescheids; Verlängerung der Nachbehaltensfrist
<u>II R 44/21</u>	11.12.2024	Erstmalige Erklärung zur optionalen Vollverschonung von Betriebsvermögen im Rahmen eines Änderungsbescheids
<u>II R 50/22</u>	11.12.2024	Erbschaftsteuer bei Rentenzahlungen aus dem Vermögen einer liechtensteinischen Stiftung
<u>III R 43/22</u>	20.02.2025	Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes
<u>V R 18/22</u>	19.12.2024	Keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen bei Ersatzaufforstung
<u>VI R 18/22</u>	20.02.2025	Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO, auch wenn Post regelmäßig nicht an allen Werktagen zugestellt wird

Alle am 02.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>I R 14/21</u>	18.12.2024	Gewinnfeststellung bei "Einmann"-KGaA

Alle bis zum 05.05.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV C 2 - S 2706/00056/014/035</u>	05.05.2025	Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an einer Personengesellschaft
<u>III C 3 - S 7329/00014/007/054</u>	02.05.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
 Lübecker Straße 1-2
 10559 Berlin
 T: +49 (0) 30 2062 257 1010
 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
 Klaus-Bungert-Straße 7
 40468 Düsseldorf
 T: +49 (0) 211 200 50-5
 F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
 Allee am Röthelheimpark 11-15
 91052 Erlangen
 T: +49 (0) 9131 97002-11
 F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
 Brüsseler Straße 1-3
 60327 Frankfurt/Main
 T: +49 (0) 69 133 84 56-0
 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
 Valentinskamp 70
 20355 Hamburg
 T: +49 (0) 40 320 86 66-0
 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
 Carl-Jordan-Straße 18
 83059 Kolbermoor
 T: +49 (0) 8031 87095-0
 F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
 Sachsenring 83
 50677 Köln
 T: +49 (0) 221 348936-0
 F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
 Friedenstraße 22
 81671 München
 T: +49 (0) 89 286 46-0
 F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
 Lilienthalstraße 7
 93049 Regensburg
 T: +49 (0) 941 383 873-237
 F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
 Königstraße 27
 70173 Stuttgart
 T: +49 (0) 711 2221569-62
 F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Daniel Blöchle
 Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
 90482 Nürnberg
 T: +49 (0) 911 2479455-130
 F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Thomas Bernhofer
 Luitpoldstraße 9
 83022 Rosenheim
 T: +49 (0) 8031 87095 600
 F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
 Ernst-August-Platz 10
 30159 Hannover
 T: +49 (0) 511 123586-0
 F: +49 (0) 511 123586-199

Leipzig

Sascha Schöben
 Brühl 48
 04109 Leipzig
 T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.